

RS OGH 1974/12/5 6Ob211/74, 3Ob538/78 (3Ob539/78), 2Ob2356/96a, 2Ob38/02f, 9Ob254/02x, 8Ob9/03m, 2Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1974

Norm

ZPO §393 Abs1

ZPO §411 E

Rechtssatz

Das Zwischenurteil ist nicht nur ein Formalakt. Die Präklusionswirkung des Zwischenurteils, nämlich die endgültige Abschneidung weiteren Vorbringens über den Bestand des Anspruchsgrundes und über die Einwendungen gegen diesen, ist nichts anderes als die Einmaligkeitswirkung der materiellen Rechtskraft. Es soll nur einmal über diese Fragen abgesprochen werden. Auch das Gericht ist im anschließenden Verfahren über die Höhe des Anspruches an den Inhalt des Zwischenurteils gebunden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 211/74
Entscheidungstext OGH 05.12.1974 6 Ob 211/74
- 3 Ob 538/78
Entscheidungstext OGH 04.07.1979 3 Ob 538/78
Beisatz: Fehlen in einem Zwischenurteil hierüber Feststellungen, dann liegt darin ein im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wahrzunehmende Feststellungsmangel. (T1)
- 2 Ob 2356/96a
Entscheidungstext OGH 31.10.1996 2 Ob 2356/96a
Auch; Beisatz: Ein Zwischenurteil dient der Feststellung von Anspruchselementen, die vor der Entscheidung über das Klagebegehren selbst geklärt werden sollen. Das Zwischenurteil entfaltet materielle Rechtskraft innerhalb des Rechtsstreites. Dies bedeutet, dass das Gericht infolge seiner materiellen Rechtskraft über den Grund des Anspruches die Frage des Anspruchsgrundes nicht mehr neuerlich aufrollen darf. (T2)
- 2 Ob 38/02f
Entscheidungstext OGH 18.04.2002 2 Ob 38/02f
Vgl auch; Beis wie T2
- 9 Ob 254/02x
Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 Ob 254/02x

Beis wie T2 nur: Das Zwischenurteil entfaltet materielle Rechtskraft innerhalb des Rechtsstreites. Dies bedeutet, dass das Gericht in Folge seiner materiellen Rechtskraft über den Grund des Anspruches die Frage des Anspruchsgrundes nicht mehr neuerlich aufrollen darf. (T3)

- 8 Ob 9/03m

Entscheidungstext OGH 28.08.2003 8 Ob 9/03m

Auch

- 2 Ob 4/08i

Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 4/08i

Vgl

- 2 Ob 91/10m

Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 91/10m

Auch; Beis wie T2

- 5 Ob 212/10b

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 212/10b

Vgl auch; Beisatz: Die prozessökonomische Funktion eines Zwischenurteils liegt vorrangig darin, über den Anspruchsgrund abschließend abzusprechen und das weitere Verfahren von der Prüfung der für den Anspruchsgrund relevanten Umstände zu entlasten. (T4)

- 1 Ob 103/11w

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 103/11w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0040864

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at